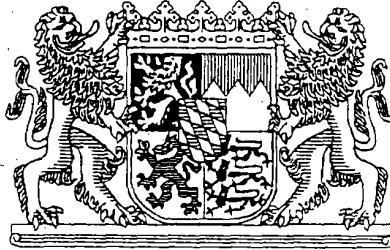


Ausfertigung

2 St OLG Ss 125 /05



Auer & Coll.	
Rechtsanwälte	
Eing.:	22. Juli 2005
Verleihen
Bearbeitet am:

Oberlandesgericht Nürnberg

BESCHLUSS

Der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg hat unter Mitwirkung des Richters am Bayerischen Obersten Landesgericht Dr. Seidl als Vorsitzendem Richter sowie der Richterin am Oberlandesgericht Stöber und des Richters am Oberlandesgericht Beck

am 18. Juli 2005

in dem Strafverfahren

gegen



wegen

Verstoßes gegen eine räumliche Beschränkung nach dem AsylVfG

einstimmig

beschlossen:

- I. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 4. April 2005 mit den Feststellungen aufgehoben.
- II. Der Angeklagte wird freigesprochen.
- III. Die Staatskasse hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Regensburg hat den Angeklagten am 4. 4.2005 wegen eines wiederholten Verstoßes gegen eine räumliche Beschränkung nach dem Asylverfahrensgesetz zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 5 € verurteilt.

Mit der (Sprung-) Revision rügt der Angeklagte die Verletzung materiellen Rechts.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht beantragt, auf die Revision des Angeklagten das Urteil des Amtsgerichts Regensburg aufzuheben und die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Regensburg zurückzuverweisen.

II.

Die (Sprung-) Revision ist zulässig (§§ 335 Abs. 1, 312, 313, 341 Abs. 1, 344, 345 SPO) und hat Erfolg.

Die Sprungrevision ist deshalb zulässig, weil gegen das Urteil auch das Rechtsmittel der Berufung zulässig gewesen wäre (§ 335 Abs. 1 StPO). Daran ändert nichts, dass ein Fall der sog. Annahmeverufung gemäß § 313 StPO vorgelegen hätte. Einer vorherigen Einlegung der Berufung bedarf es jedoch nicht.

Obwohl das Urteil lange nach dem 1.3.1993 erlassen wurde (Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.1.1993 - BGBl I S. 50) und auch die übrigen Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 StPO vorliegen, kann es bei der Prüfung der Zulässigkeit der Sprungrevision nicht auf die Frage ankommen, ob eine Berufung nach § 313 Abs. 2 Satz 1 StPO hätte angenommen werden können (vgl. BayObLGSt 1993, 147).

Vor Einführung des § 313 StPO setzte die Zulässigkeit der Sprungrevision nur die Zulässigkeit der Berufung im Sinne des § 312 StPO voraus. In dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff der Zulässigkeit ebenso wie in den §§ 333 und 335 StPO nur die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit eines bestimmten Rechtsmittels gegen eine richterliche Entscheidung (Statthaftigkeit), so dass nach der Gesetzeslage durch § 335 StPO die Möglichkeit eröffnet wurde, Strafurteile der Amtsgerichte statt mit Berufung sogleich mit Revision anzufechten. Die Sprungrevision sollte der Vereinfachung des Verfahrens in den Fällen dienen, in denen es - unabhängig von der Schwere des Unrechts - nur auf die Klärung von Rechtsfragen ankam (BayObLG a.a.O. m.w.N.).

Schon dieser gesetzgeberischen Absicht widerspräche es, wenn im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung gemäß § 335 StPO nunmehr in eine nach § 313 Abs. 2 StPO erforderliche, sachliche Prüfung der offensichtlichen Unbegründetheit einer Berufung eingetreten werden müsste. Darüber hinaus war Anliegen der Einfügung des § 313 StPO durch das Gesetz vom 11. Januar 1993 gerade das Bestreben, die Rechtspflege zu entlasten. Aber auch von der Eigenart des Revisionsverfahrens her spricht nichts dafür, das Wort "zulässig" in § 335 StPO über seinen (bisherigen) Bezug auf § 312 StPO hinaus auf die Regelung in § 313 Abs. 1 und 2 StPO zu erstrecken (BayObLG a.a.O.).

Daraus folgt, dass in Bagatellfällen nur die zweite Tatsacheninstanz durch das Institut der Annahme der Berufung eingeschränkt worden, die Sprungrevision von dieser Regelung aber nicht betroffen ist.

2. Die Revision ist auf die Sachrüge hin begründet. Die Feststellungen des Amtsgerichts Regensburg tragen die Verurteilung wegen eines wiederholten Verstoßes gegen eine räumliche Beschränkung nach dem Asylverfahrensgesetz (§§ 56, 85 Nr. 2 AsylVfG) nicht.

2.1. Nach den Feststellungen des Amtsgericht habe sich der Angeklagte am 16.10.2004 außerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks aufgehalten, nachdem er dies bereits zuvor am 14.3.2004 getan hatte (EU S. 2). Aus dem verlesenen Schreiben des Landratsamts Regensburg vom 20.4.2004 ergebe sich, dass ein schriftliches Verwarnungsverfahren – offenbar wegen des Vorfalls am 14.3.2004 – durchgeführt wurde.

Des Weiteren stellt das Amtsgericht fest (EU S. 3):

„Der Verteidiger des Angeklagten trägt vor, der Asylantrag des Angeklagten sei am 27.10.2003 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Der Eilantrag nach § 80 V VwGO (Anordnung der aufschiebenden Wirkung) wurde am 2.2.2004 abgelehnt. Damit wurde die Abschiebungsankündigung vollziehbar und es hätte dann eine Duldung ausgestellt werden müssen. Dies sei nicht geschehen. Nach § 67 Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG sei aber kraft Gesetzes die Aufenthaltsgestattung und damit auch sämtliche Auflagen erloschen“.

„Die Verlesung und Inaugenscheinnahme der Aufenthaltsgestattung des Angeklagten ergibt, dass diese vom Landratsamt Regensburg am 20.4.2004 ausgestellt wurde und dann jeweils am 18.6.2004 und am 19.9.2004 verlängert wurde“.

2.2. Das Amtsgericht hat die Vorschrift des § 67 Abs.1 Nr. 4 AsylVfG verkannt.

Danach erlischt die Aufenthaltsgestattung, wenn eine nach dem Asylverfahrensgesetz oder nach § 52 des Ausländergesetzes (a.F.) erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist. Die Vollziehbarkeit ist nach der Feststellung des Amtsgerichts seit 2.2.2004 eingetreten. Damit sind auch sämtliche in der Aufenthaltsgestattung enthaltenen Auflagen, insbesondere auch die räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde (§ 56 Abs. 1 AsylVfG), erloschen.

Die räumlich beschränkte und mit Auflagen versehene Aufenthaltsgestattung bildet nämlich eine Einheit; denn für die Zulässigkeit einer Aufteilung der Bescheinigung in einen vom Gesetz vorgegebenen, lediglich unverbindlichen und deklaratorisch wirken-

den Teil über das vorläufige Bleiberecht des Asylbewerbers einerseits und einen hiervon unabhängigen, konstitutiv Rechte und Pflichten im Einzelfall begründenden Teil andererseits lässt sich aus dem Asylverfahrensgesetz nichts entnehmen (vgl. BVerwGE 79, 291).

2.3. Ebenso wie der (zunächst) legale Aufenthalt des Angeklagten kraft Gesetzes entstand (§ 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG), erlischt das zuzuordnende Recht nach Maßgabe von § 67 Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG kraft Gesetzes, mit der Folge, dass die Aufenthaltsgestattung vom 20.4.2004 mit ihren Verlängerungen am 18.6.2004 und 19.9.2004 sogleich erloschen ist. Eines ausdrücklichen Verwaltungsakts zur Aufhebung der Aufenthaltsgestattung – anders die Rechtslage ab 1.1.2005 – bedurfte es nicht.

Infolgedessen lag bereits hinsichtlich des Verlassens des Bezirks der Ausländerbehörde am 14.3.2004 kein Erstverstoß vor, der den „Vorfall vom 16.10.2004“ zu einem wiederholten Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung nach dem Asylverfahrensgesetz machen konnte, geschweige denn lag ein räumlicher Verstoß am 16.10.2004 vor.

Soweit das Amtsgericht in einer hypothetischen Betrachtung auf eine Duldung abstellt, in der „die gleichen Auflagen wie in der Aufenthaltsgestattung enthalten wären“ (EU S. 4) und seine Verurteilung hierauf stützt, geht diese Argumentation fehl; denn zum einen wurde eine Duldung nach den eigenen Feststellungen erst seit 1.12.2004, mithin nach den „Tatzeitpunkten“ erteilt, ohne dass im Übrigen Feststellungen über eventuelle Auflagen getroffen wurden, zum anderen läge, wäre eine Duldung mit entsprechender räumlicher Beschränkung erteilt worden, keine Straftat, sondern nur eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 93 Abs. 3 Nr. 1 AuslG (a.F.) i.V.m. § 56 Abs. 3 Satz. 2 AuslG (a.F.) vor.

2.4. An der rechtlichen Beurteilung ändert auch das seit 1.1.2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz vom 30.7.2004 nichts.

Zwar wurde § 56 AsylVfG ab diesem Zeitpunkt dahingehend ergänzt, dass räumliche Beschränkungen auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bleiben, bis sie aufgehoben werden (§ 56 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG). Diese Vorschrift (in Verbindung mit §§ 56 Abs. 1 oder Abs. 2, 85 Nr. 2 AsylVfG) gilt jedoch für die gegenständlichen Taten nicht, weil gemäß § 2 Abs. 3 StGB das zur Tatzeit geltende mildere Gesetz anzuwenden ist, welches keine entsprechende Regelung enthielt. Da die im Zeitpunkt der

Hauptverhandlung am 4.4.2005 geltende Vorschrift des § 56 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG nicht das mildere Gesetz ist, scheidet eine Anwendung folglich aus.

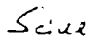
III.


Wegen des aufgezeigten Rechtsfehlers (§ 337 StPO) wird das angefochtene Urteil mit den Feststellungen aufgehoben (§ 353 StPO).

Der Senat kann in der Sache gemäß § 354 Abs. 1 StPO selbst entscheiden und den Angeklagten als Rechtsgründen freisprechen, weil weitere Feststellungen nicht mehr getroffen werden können. Insbesondere kann ausgeschlossen werden, dass das Verhalten des Angeklagten als Ordnungswidrigkeit (Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung in der Duldung gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bzw. § 93 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG a.F.) gewertet werden kann, weil der Angeklagte zur Zeit des ihm zur Last gelegten räumlichen Verstoßes am 16.10.2004, wie ausgeführt, noch nicht im Besitz einer entsprechenden Duldung war, sondern nach den Feststellungen des Amtsgerichts erst am 1.12.2004.

Eine Zurückverweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Regensburg hat sich deshalb nicht aufgedrängt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.


Dr. Seidl


Stöber


Beck